

Änderungserlass

Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) ; Teilrevision

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,

- a. *Siedlungsabfälle* der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;
- b. *die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;*
- c. [bisheriger Buchstabe b]

² Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe *entsorgen betriebsspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind*, selbst. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe ermächtigen, auch grosse Mengen von *Siedlungsabfällen* selbst zu entsorgen.

³ *Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.*

⁴ unverändert

Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf *nur Mehrweggeschirr mit Pfand* verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

² unverändert

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt, Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet

- a. *die Siedlungsabfälle;*
- b. unverändert
- c. unverändert

² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und *verfügt über* die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.

³ *aufgehoben*

⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe *sowie eine genügende Anzahl* Sammelstellen für *Separatabfälle wie Glas und Kleinmetall*.

⁵ unverändert

⁶ unverändert

Art. 6 Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

¹ *Die Stadt betreibt einen Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie bietet ausserhalb der Inneren Stadt die getrennte Sammlung von Kehricht und Separatabfällen an.*

² *Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Siedlungsabfall in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken oder auf andere durch die Verordnung oder die zuständige Behörde bestimmte Art für die Sammlung bereit.*

³ *Sie können Separatabfälle anstelle der Bereitstellung nach Absatz 2*

- a. *gebührenfrei nach den Anordnungen der zuständigen Behörde einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben;*
- b. *ausserhalb der Inneren Stadt in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die getrennte Sammlung bereitstellen.*

⁴ *Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.*

⁵ *Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 2-4 bewilligt.*

⁶ *Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden.*

⁷ *Die Stadt stellt die Container für Kehricht und Separatabfälle (Abs. 4) sowie für Siedlungsabfälle aus Betrieben (Abs. 5) zur Verfügung. Die Beschaffung der Container für*

Grün-, Rüst- und Speiseabfälle (Abs. 6) ist Sache der Privaten. Die Stadt erfasst die Personen, welche die Gebühren für die Bereitsstellung des Abfalls in Containern nach den Absätzen 5 und 6 schulden (Art. 14 Abs. 2 und 3).

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.

⁹ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1-8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle zu sammeln und bereitzustellen sind.

Art. 6a (neu) Planungs- und Bauverfahren

Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Art. 10 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für

- a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich *der Sammlung von Separatabfällen* und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, *Container*, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);
- b. unverändert
- c. unverändert
- d. unverändert
- e. unverändert
- f. unverändert

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

- a. *Gebühren und die Ersatzabgabe nach Artikel 23a;*
- b. unverändert
- c. unverändert
- d. unverändert
- e. unverändert
- f. unverändert

²^{bis} unverändert

³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für

- a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung, *soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist;*

- b. unverändert
- c. unverändert

4. Abschnitt: Gebühren und Ersatzabgabe

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ unverändert

² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige *Säcke* (Art. 6 Abs. 5) schuldet die Gebühr, *wer die Container für die Bereitstellung verwendet*.

³ unverändert

Art. 15 Gebührenfreiheit

¹ Keine Gebühren werden erhoben für

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. die Entsorgung von *Papier und Karton*;
- d. unverändert

² unverändert

Art. 17 Grundgebühr

¹ Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die *Separat- und Sonderabfallsammlungen* decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.

² unverändert

³ unverändert

Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen

Die Verursachergebühr besteht

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung *gebührenpflichtiger Säcke* aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. unverändert
- c. unverändert
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro *Sack*, abgestuft nach *Art des Abfalls und nach Grösse*, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 *Buchstabe. d* werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen *Säcken* oder Gebührenmarken *für Kleinsperrgut* erhoben.

² unverändert

Art. 23a (neu) Ersatzabgabe

¹ Die Stadt erhebt eine Ersatzabgabe von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, die von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), befreit sind.

² Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Tarife

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren nach *den Artikeln 17, 18 und 20* sowie der Ersatzabgabe nach Artikel 23a richtet sich nach dem *Rahmentarif* im Anhang.

² unverändert

³ unverändert

Art. 26 Aufsicht

¹ unverändert

² Sie *stellt sicher, dass die Vorgaben* zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung, insbesondere betreffend die *Bereitstellung der Abfälle*, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.

³ unverändert

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt

- a. unverändert;
- b. soweit erforderlich Gebührentarife *und den Tarif für die Ersatzabgabe nach Artikel 23a* im Rahmen des *Rahmentarifs* im Anhang;
- c. unverändert.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30a (neu) Einführung der getrennten Bereitstellung

¹ Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung von Separatabfällen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6 schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt ein.

² Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2027.

³ Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.

⁴ Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehricht richtet sich nach Ziffer 3.2.1 des Anhangs.

Art. 30b (neu) Übergang zum System mit stadteigenen Containern

¹ Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch stadteigene Container, wenn die privaten Container gebrauchsunfähig geworden sind.

² Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.

³ Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie durch stadteigene Container ersetzt werden.

Anhang
Rahmentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken
1	unverändert	
2	unverändert	
3	VERURSACHERGEBÜHREN	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Säcke	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr):	
	a. für 240-Liter-Container	6.50 – 8.50
	b. 360-Liter-Container	4.50 – 6.50
	c. für 600/660-Liter-Container	2.50 – 4.50
	d. für 770/800-Liter-Container	1.00 – 3.00
	e. für Pressecontainer	Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.20 – 0.40
3.2	Säcke und Kleinsperrgut	
3.2.1	Gebühr für <i>Säcke für Kehricht</i> :	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.50 – 1.00
	b. für 35-Liter-Säcke	1.00 – 2.00
	c. für 60-Liter-Säcke	1.70 – 3.40
	d. für 110-Liter-Säcke	3.10 – 6.20
3.2.2	<i>Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe:</i>	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.40 – 0.90
	b. für 35-Liter-Säcke	0.90 – 1.90
3.2.3	<i>Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle:</i>	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.10 – 0.60
	b. für 35-Liter-Säcke	0.20 – 1.20
3.2.4	Gebühr für Kleinsperrgut, pro <i>Bündel</i>	3.10 – 6.20
3.2 ^{bis}	unverändert	
3.3	unverändert	
3.4	unverändert	
4 (neu)	ERSATZABGABE	

4.1
(neu)

Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro m² Bruttogeschossfläche der Gebäude

0.25 – 0.50

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, DATUM

NAMENS DES STADTRATS